

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Änderungen im Besoldungsrecht - vornehmlich im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts - machen es erforderlich, verschiedene dienstrechtliche Verordnungen entsprechend anzupassen. Die Änderungen der Trennungsgeldverordnung ergeben sich aus dem Bedarf nach Modernisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie dem zunehmend erhöhten Mobilitätserfordernis.

B. Lösung

Durch Änderung der einschlägigen Verordnungen werden

- Zulagen und Vergütungen für besonders belastete Beamte sowie Soldaten strukturell geändert und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst,
- der Auslandsverwendungszuschlag erhöht, der Anwendungsbereich der Verordnung partiell erweitert und konkretisiert sowie
- die Trennungsgeldregelung an das modernisierte Reisekostenrecht angepasst, wodurch gleiche Sachverhalte künftig gleich behandelt und abgefunden werden.

Der Geltungsbereich der Bundesleistungsbesoldungsverordnung wird erweitert. Die Streichung der Planstellen, welche für die Besoldungsgruppe A 2 ausgebracht sind, und Neubewertung der entsprechenden Ämter nach Besoldungsgruppe A 3 im Bundesbesoldungsgesetz, wird in den betroffenen Verordnungen nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 27 Millionen Euro [BundesmehrarbeitsvergütungsV: ... Millionen Euro, ErschwerniszulagenV: 1,6 Millionen Euro, AuslandsverwendungszuschlagsV: 5 Millionen Euro, TrennungsgeldV: 20,4 Millionen Euro], 27 Millionen Euro in 2020 [ggfs. ab 2021 aufwachsend auf ... Euro].

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ... [am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern]. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des

- § 27 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist,
- § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist,
- § 47 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist,
- § 48 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),
- § 30 Absatz 14 des Bundesversorgungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe g des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist,
- § 26 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 5. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist,
- § 83 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 87 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des

- § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen BesStMG]) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen,

auf Grund des

- § 56 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel ... Nummer ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen BesStMG]) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften

Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2012 (BGBl. I S. 2017) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89, 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte, die am 1. März 2020 die Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe führen, können diese bis zur Übertragung eines anderen Amtes weiterführen.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert.

- a) Die Zeile 2 wird gestrichen.

- b) Die Zeilen 3 bis 23 werden die Zeilen 2 bis 22.

Artikel 3

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 15a Nummer 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
2. In Nummer 11 Satz 2 werden die Wörter „Die §§ 249 und 249a“ durch die Wörter „§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 50c“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
 - cc) Die Nummern 3, 4, 4a und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16b folgende Angabe eingefügt:

„§ 16c Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg.“
2. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

 1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder
 2. Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulage wird nicht gewährt, soweit

1. eine Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird oder
2. der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.“

4. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg

(1) Beamte mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage.

(2) Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates. Wird der Rückzuführende im Zielstaat zurückgewiesen, endet die Rückführung mit dem Öffnen der Außentüren des Luftfahrzeugs auf dem ersten deutschen Flughafen. In allen anderen Fällen endet die Rückführung in dem Zeitpunkt, in dem der Rückzuführende nicht mehr an die Behörden des Zielstaates übergeben werden kann oder eine unmittelbare Rückkehr des Rückzuführenden nicht mehr möglich ist.

(3) Scheitert eine begleitete Rückführung auf dem Luftweg und sind mehr Beamte an Bord als für die Begleitung erforderlich sind, so erhalten nur die für die Begleitung eingeteilten Beamten eine Zulage.

(4) Die Zulage beträgt bei einer Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der Rückführung

1. von bis zu vier Stunden 50 Euro,
2. von mehr als vier Stunden bis zu acht Stunden 75 Euro und
3. von mehr als acht Stunden 100 Euro.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Beamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Personen oder Gegenstände manuell untersuchen, erhalten eine Zulage. Voraussetzung für den Anspruch auf die Zulage ist, dass der Kontakt mit der kontaminierten Person oder dem kontaminierten Gegenstand das als berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigt.

(2) Zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 zählt insbesondere die Untersuchung von Gegenständen, die

1. im Körper einer Person transportiert wurden,
2. in Gegenständen deponiert wurden, die bestimmungsgemäß mit Fäkalien oder Blut kontaminierte Abfälle enthalten, oder

3. sich in oder auf Gegenständen oder am Körper von Personen befinden, die so erheblich mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminiert oder verschmutzt sind, dass dadurch die Entdeckung erschwert wird.

(3) Die Zulage erhalten auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn sie Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ausüben.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulage wird nicht neben der Zulage nach § 16c gewährt.“

6. § 17c Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) eine Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten oder“.

- b) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5.

- a) in einer Mobilen Fahndungseinheit in der Bundespolizei,
- b) in einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in der Bundespolizei,
- c) in einer Observationsgruppe bei den Nachrichtendiensten des Bundes,
- d) als zur verdeckten Informationsbeschaffung operativ tätiger Beamter bei den Nachrichtendiensten des Bundes im Außendienst oder mit unmittelbarem Kontakt zu Personen von nachrichtendienstlichem Interesse oder
- e) als überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzter Operativtechniker bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie bei den Polizeibehörden des Bundes

188 Euro monatlich.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Sicherheitsdiensten“ durch das Wort „Nachrichtendiensten“ ersetzt.

8. Dem § 22a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulage wird nicht neben einer Fliegerzulage nach § 23f gewährt.“

9. § 23f Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 22a gewährt.“

Artikel 6

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2015 (BGBl. I S. 1923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Vorbereitung zu einer Verwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn diese unter vergleichbaren Bedingungen wie die Verwendung selbst durchgeführt wird und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich vorgelagert ist. Eine einsatzabschließende Maßnahme nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn diese unter vergleichbaren Bedingungen wie die Verwendung selbst durchgeführt wird und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich nachgelagert ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle des Absatzes 1 werden die Angabe „30“ durch die Angabe „44“, die Angabe „46“ durch die Angabe „65“, die Angabe „62“ durch die Angabe „88“, die Angabe „78“ durch die Angabe „111“, die Angabe „94“ durch die Angabe „134“ und die Angabe „110“ durch die Angabe „157“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Verwendung im Ausland zuständige oberste Bundesbehörde setzt den Auslandsverwendungszuschlag als Tagessatz fest. Bei Festsetzungen der Stufe 3 bis 6 erfolgt dies im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt. Über die Festsetzung der Stufe 1 oder 2 sind die in Satz 2 genannten obersten Bundesbehörden in Kenntnis zu setzen.

(3) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Der Tagessatz wird neu festgesetzt

1. bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse sowie
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2.

Dabei ist den Unterschieden zwischen der Vorbereitung oder dem Abschluss einer Verwendung und der Verwendung selbst Rechnung zu tragen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „oder Ortes“ die Wörter „während fortbestehender Verwendung“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende“ durch die Wörter „im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung

Die Bundesleistungsbesoldungsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2170), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A sowie R 1 und R 2.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten,
2. Richterinnen und Richter, die ihr Amt nicht ausüben,
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.“

3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Auslandszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2018 (BGBl. I S. 661) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „**höchstens der Stufe**“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung

§ 1 der Sanitätsdienstvergütungsverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 1000), der zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „**Sanitätsoffiziere, Sanitätsfeldwebel und Sanitätsunteroffiziere (Anspruchsberechtigte)**“ werden durch die Wörter „**Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in Bundeswehrkrankenhäusern**“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die innerhalb des Krankenhausbetriebs zur medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten eingesetzt sind (Anspruchsberechtigte),“.
3. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

Artikel 10

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „**Soldatinnen und Soldaten**“ die Wörter „**für die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,**“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Vergütung wird nicht gewährt neben
 1. einer Vergütung nach § 50a und § 50c des Bundesbesoldungsgesetzes,
 2. Auslandsdienstbezügen oder dem Auslandsverwendungszuschlag nach den §§ 52 bis 54 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes,
 3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.“

Artikel 11

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „**bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sowie Nummer 10 bis 12**“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „**3 Monate**“ durch die Angabe „**6 Monate**“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „**der Absätze 3 und 4**“ durch die Wörter „**des § 8 des Bundesreisekostengesetzes**“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 1 und das Wort „**dieser**“ wird durch das Wort „**der**“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berechtigter nach § 3 hat einen Anspruch auf Reisebeihilfen nach Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise

 1. des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder
 2. eines Verwandten bis zum vierten Grad, eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn der Berechtigte mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

berücksichtigt werden.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Reisebeihilfe werden pro Heimfahrt Fahrt- oder Flugkosten nach Maßgabe des § 8 des Bundesreisekostengesetzes gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „**Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung**“ durch die Wörter „**Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung**“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „**ein Drittel**“ durch die Angabe „**75 Prozent**“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 1 Absatz 1 der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2892) werden nach den Wörtern „**Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Wehrsoldgesetzes**“ ein Komma und die Wörter „**für die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,**“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV)

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1273), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „**Familienzuschlag der Stufe 1**“ durch die Angabe „**Familienzuschlag 1**“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „**Familienzuschlags der Stufe 1**“ durch die Angabe „**Familienzuschlags 1**“ ersetzt.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut der in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnungen an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 4 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Artikel 2 und Artikel 4 Nummer 2 treten am 1. März 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 8 und 13 treten am 1. September 2020 in Kraft.
- (5) Artikel 10 Nummer 1 und Artikel 12 treten am tt.mm.jjjj [mit Inkrafttreten der Änderung des Artikel 6 Nummer 8a und b BwEinsatzBerStG i.d. konsolidierten Fassung vom 7.12.18] in Kraft.
- (6) Artikel 11 tritt am tt.mm.jjjj [Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] in Kraft.
- (7) Die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 874), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts (Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz - BesStMG) werden das Besoldungs- und Umzugskostenrecht des Bundes in Teilbereichen neu strukturiert und für besonders belastete Besoldungsberechtigte attraktiver ausgestaltet. Die gesetzlichen Änderungen machen eine Anpassung verschiedener Verordnungen erforderlich, soweit sie in einem Sachzusammenhang zu diesen Änderungen stehen. Insbesondere werden

- Zulagen und Vergütungen für besonders belastete Beamte sowie Soldaten strukturell geändert und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst,
- der Auslandsverwendungszuschlag erhöht und der Anwendungsbereich der Verordnung partiell erweitert und konkretisiert.

Ziele des modernisierten Trennungsgeldrechts sind:

- eine verbesserte Praktikabilität von Umzügen sowie
- Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch die Anwendung des Reisekostenrechts bei auswärtigem Verbleiben.

Der Geltungsbereich der Bundesleistungsbesoldungsverordnung wird erweitert. Die Streichung der Planstellen, welche für die Besoldungsgruppe A 2 ausgebracht sind, und Neubewertung der entsprechenden Ämter nach Besoldungsgruppe A 3 im Bundesbesoldungsgesetz, wird in den betroffenen Verordnungen nachvollzogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen:

- Um Zulagen belastungsorientiert gewähren zu können, werden einige Konkurrenzen zwischen der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) und dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) aufgehoben. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen sowie redaktionelle Änderungen.
- In der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV) werden die Sätze des Auslandsverwendungszuschlags um 43 Prozent erhöht. Damit wird der gestiegenen Einsatzhäufigkeit insbesondere von Soldaten und Polizeivollzugsbeamten Rechnung getragen. Daneben werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, an aktuelle Erfordernisse angepasst.
- Das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben wird an die bewährten Regelungen des Reisekostenrechts angepasst. Daraus ergibt sich eine Gleichbehandlung aller Berechtigten, indem ihnen - unabhängig von ihrem Familienstand - eine Reisebeihilfe für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienort gewährt wird und alle Berechtigten Trennungstagegeld in gleicher Höhe erhalten.

- Die Einzugsgebietsregelung im Trennungsgeldrecht bei Maßnahmen, die nicht auf Dauer angelegt sind, wird aufgehoben. Dadurch wird bei vorübergehenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Abordnungen, die Gewährung von Trennungsgeld möglich, auch wenn der neue Dienstort weniger als 30 Kilometer von der Wohnung des Berechtigten entfernt ist.
- Die Kosten für einen Vorwegumzug im Vorfeld einer dienstlichen Maßnahme sind nunmehr bereits sechs Monate, und damit drei Monate früher als bisher, vor Beginn der Maßnahme erstattungsfähig.
- Richter, die ihr Amt nicht ausüben, sowie Staatsanwälte werden, soweit ihre Ämter den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 zugeordnet sind, in den Geltungsbereich der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) einbezogen.
- Die Aufhebung in Folge der Neubewertung der Ämter der Besoldungsgruppe A 2 wird redaktionell nachvollzogen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 26 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste der Beamten zu erlassen.

§ 42a Absatz 1 BBesG ermächtigt die Bundesregierung, die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen zur Abgeltung herausragender besonderer Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 47 BBesG ermächtigt die Bundesregierung, die Gewährung von Erschwerniszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 50 BBesG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes (SG) genannten Fällen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln.

§ 56 Absatz 5 BBesG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung zu regeln.

§ 83 Absatz 3 BBG ermächtigt die Bundesregierung, Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die strukturellen Änderungen in der EZuV und der gleichzeitige Abbau von Konkurrenzregelungen im Hinblick auf die Anwendungsbereiche verschiedener Zulagen zwischen dem BBesG einerseits und der EZuV andererseits erleichtern die Anwendung der maßgeblichen Vorschriften.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben unterstützt das Globale Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, das unter anderem den Aufbau effektiver Institutionen zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang beeinflussen moderne Besoldungsstrukturen den Bereich „Gute Regierungsführung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3). Besoldung ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Nur mit einer Besoldung, die auch die besonderen Anforderungen in Ausübung des Dienstes berücksichtigt, die nicht bereits bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt sind, kann es - in Kombination mit weiteren Attraktivitätsfaktoren - gelingen, ausreichend und gut ausgebildetes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, zu halten und dauerhaft zu motivieren. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden, auf die das Regelungsvorhaben einen Schwerpunkt legt. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden hat unmittelbaren Einfluss auf den Bereich „Kriminalität“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.1) und erhöht im Ergebnis die persönliche Sicherheit des Einzelnen weiter. Angemessene Bezahlung leistet zudem einen Beitrag zur Korruptionsprävention (Indikator 16.3).

Damit unterstützt das Regelungsvorhaben insgesamt trotz der Mehrausgaben und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesamtschau das Globale Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Dies gilt umso mehr, als die Mehrausgaben maßvoll sind. Die Auswirkungen auf Indikator 8.2. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind moderat.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mantelverordnung führt in den Jahren 2020 und [...] insgesamt zu Mehrbelastungen in Höhe von rund 27 Millionen Euro. Deren Verteilung im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Änderungen zu den nicht aufgeführten Verordnungen sind kostenneutral.

Änderungen / Maßnahmen	2020	2021
BMVergV
EZuV	1,6 Mio Euro	1,6 Mio Euro
AusIVZV	5 Mio. Euro	5 Mio. Euro
SMVergV
TGV	20,4 Mio. Euro	20,4 Mio. Euro

4. Erfüllungsaufwand

- a) Erfüllungsaufwand für Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von Dieser Aufwand beinhaltet ganz überwiegend die Kosten für die Programmierung der elektronischen Personalwirtschaftssysteme. Diese Programmierung ermöglicht es, die Zulagenberechtigung über die Dienstpläne nachzuhalten. Der laufende Erfüllungsaufwand verändert sich dadurch nicht. Neben der Programmierung fällt ein weiterer einmaliger Aufwand für die Erarbeitung von Informationsschreiben an die Beschäftigten an.

Darüber hinaus führt die Angleichung des Systems der Trennungsgeldgewährung beim auswärtigen Verbleib an das Reisekostenrecht zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen: So muss z. B. der Familienstand der Berechtigten nicht mehr nachgehalten werden. Durch den Wegfall der Einzugsgebietsregelung für bestimmte, nicht auf Dauer angelegte Personalmaßnahmen fällt ein stark streitbefangener Themenkomplex weg, was ebenfalls zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.

Der Aufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften)

Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen zum „Opt-out“ werden entfristet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Besoldungsgruppe A 2 im Bundesbesoldungsgesetz. Zwar ist vorgesehen, dass den Beamten nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 übertragen wird. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Voraus-

setzungen des § 32 für eine Beförderung vorliegen (z. B. kein Beförderungsverbot besteht). Daher bedarf es einer Übergangsregelung zum Weiterführen der Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die offizielle Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Zu Nummer 2

Mit der Verweisung auf den Rechtsstand zum 30. Juni 2014 der in Bezug genommenen Vorschriften wird vermieden, dass es zu Widersprüchen bei der Anwendung der maßgeblichen Normen kommt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 50c in das Bundesbesoldungsgesetz (siehe Artikel 1 Nummer 28 BesStMG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe Artikel 1 Nummer 28 BesStMG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisher insbesondere für die obersten Bundesbehörden, die Nachrichtendienste und das Bundamt für die Sicherheit in der Informationstechnik bestehenden Konkurrenzen zur Mehrarbeitsvergütung werden aufgehoben, um parallel zur Erhöhung der Stellenzulagen (siehe Artikel 1 Nummer 46 des BesStMG) einen belastungsorientierten Ausgleich zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Streichung der Besoldungsgruppe A 2.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

Der bisherige Satz 2 wurde in § 47 Absatz 1 Satz 3 BBesG überführt (siehe Artikel 1 Nummer 24 BesStMG), daher ist dieser Satz zu streichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 5 bestehenden Konkurrenzen zur Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden für die Zulagen aufgehoben, die keine zeitliche Belastungen kompensieren. Dies hat insbesondere Auswirkungen für die zulageberechtigt verwendeten Beschäftigten bei den Nachrichtendiensten, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, aber auch bei den obersten Bundesbehörden (siehe auch Artikel 1 Nummer 46 des BesStMG). So wird ein belastungsorientierter Ausgleich ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 50a BBesG i. V. m. § 30c Absatz 4 des SG (siehe Artikel 1 Nummer 26 des BesStMG).

Zu Nummer 4

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Die Rückführung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger ist originäre Aufgabe der Bundespolizei und erfolgt überwiegend auf dem Luftweg (2017 gab es rd. 26.000 Rückführungen, davon rd. 86 % auf dem Luftweg). Die Begleitung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger erfolgt i. d. R. durch hierfür besonders qualifizierte Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Sie dient in erster Linie der Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der Abwehr von Gefahren, die prognostisch von den Rückzuführenden ausgehen.

Bei der Auswahl der Begleitkräfte wird bewusst auf den Aspekt der Freiwilligkeit gesetzt sowie darauf, dass die Begleitung von Rückführungen neben anderen Aufgaben (z. B. Grenz- und Luftsicherheit) in Zuggleichfunktion ausgeübt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die eingesetzten Kräfte die Aufgabe mit hoher Motivation wahrnehmen, ohne durch die damit verbundenen Anstrengungen auf Dauer zu sehr persönlich belastet zu werden.

Die mit der Begleitung von zwangsweise rückzuführenden Personen auf dem Luftweg verbundenen Belastungen sind vielfältig. Insbesondere leisten die Rückzuführenden nicht selten erheblichen, auch körperlichen Widerstand und sind dabei auch bereit, sich selbst, polizeiliche Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen zu gefährden. Begleitkräfte werden zudem häufig persönlich beleidigt und müssen auch damit rechnen, dass sich die rückzuführende Person bewusst mit Körperausscheidungen verunreinigt, um die Rückführung zu erschweren.

Mit Start des Flugzeugs sind die Begleitkräfte auf sich selbst gestellt, denn weitere Kräfte können nicht nachgeführt werden. In dieser Lage bedarf es eines ausgeprägten Einfühlungsvermögens, um etwa Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und deeskalierend auf die Betroffenen einzuwirken; erforderlichenfalls sind Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Da den Einsatzkräften keine Waffen und Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, müssen sie die Grundfertigkeiten zur Anwendung einfacher körperlicher Gewalt auch unter den Bedingungen stark eingeschränkter Bewegungsmöglichkeiten überdurchschnittlich gut beherrschen. Dabei sind die Kräfte abhängig von der Bordgewalt des Flugkapitäns sowie der rechtlichen Vorgaben von Transit- und Zielstaaten.

Neben der mit der Gefahrenabwehr verbundenen körperlichen und psychischen Anspannung ist auch die emotionale Belastung zu berücksichtigen, die sich etwa aus dem unmittelbar persönlichen Kontakt mit den Rückzuführenden ergibt. Hinzu kommen mögliche Versuche der Einflussnahme auf die Einsatzmaßnahmen durch mitreisende Passagiere und problembehaftete Situationen mit den zuständigen Grenzbehörden des Zielstaates.

Nicht zuletzt stellen lange Flugreisen und die dabei zu bewältigenden Wechsel im Biorhythmus aufgrund der Zeitunterschiede eine erhebliche körperliche Belastung dar. Verbunden mit ggf. mehreren Zwischenlandungen und oftmals aus Sicherheitsgründen erforderlichen unverzüglichen Rückflügen wird diese Belastung noch verstärkt.

Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Dauer der Zeit, in der die Erschwernisse bestehen. Diese richtet sich nach objektiven Kriterien, wobei die relevanten Zeitpunkte (Schließen der Außentüren eines Flugzeugs, Übergabe des Rückzuführenden u. a.) dokumentiert werden.

Neben dem Normalfall, dass eine Rückführung mit der Überstellung des Rückzuführenden an die Grenz- oder Migrationsbehörden abgeschlossen wird, bildet die Vorschrift auch außergewöhnliche Situationen ab. Hierzu gehört der Fall, dass einem Rückzuführenden - gleich aus welchem Grunde - im Zielstaat die Einreise verweigert wird und die Begleitkräfte ihn wieder nach Deutschland begleiten müssen. Daneben treten Fallgestaltungen auf oder sind denkbar, bei denen weder eine Übergabe im Zielstaat noch eine begleitete Rückkehr des Rückzuführenden nach Deutschland möglich sind, weil sich auf der Hin- oder Rückreise ungewöhnliche und nicht planbare Situationen ereignen. Hierzu gehört etwa eine unerwartete medizinische Versorgung in einem Transitstaat, der weder eine Weiterreise noch eine begleitete Rückreise zulässt oder eine polizeiliche Maßnahme in einem Transitstaat, die der Rückführung und der absehbaren Rückreise entgegensteht.

Absatz 3 deckt die Fallgestaltung ab, dass beispielsweise bei einer begleiteten Rückführung auf dem Luftweg mit 10 Rückzuführenden und 25 Begleitkräften einem Rückzuführenden im Zielstaat die Einreise verweigert wird. In diesem Fall wäre es nicht sachgerecht, wenn alle zur Verfügung stehenden Begleitkräfte die Zulage für die Begleitung des Rückzuführenden auf dem Rückweg nach Deutschland erhielten. Deshalb erfolgt eine konkrete Festlegung der erforderlichen Begleitkräfte, und nur diese sind berechtigt, eine Zulage nach § 16c zu erhalten.

Zu Nummer 5

Die Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen und Gegenständen wurde durch die Elfte Änderungsverordnung zur Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) zum 1. Mai 2017 (BGBl. I, S. 828) eingeführt. Diese Regelung, die hinsichtlich des Begriffs der Körperflüssigkeiten inhaltlich deutlich über die frühere, im Bereich des Zolls gewährte Aufwandsentschädigung hinausgeht, hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Um hier die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit für die Anwendungspraxis zu geben, wird die Regelung präzisiert.

Zweck der Zulage ist es, solche Erschwernisse abzugelten, die nach ihrer Art das im Rahmen der normalen Aufgabenwahrnehmung (z. B. Kontroll- und Streifentätigkeit) als berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigen und nicht bereits durch andere Zulagentatbestände mitabgegolten werden. Demzufolge erfüllt ein bloßer Kontakt mit Schweiß oder mit (als Folge unterbliebener Reinigung trotz regelmäßigen Gebrauchs) stark verschmutzter Kleidung oder sonstigen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch stark verschmutzten Gegenständen die Voraussetzungen für die Zulage ebenso wenig wie etwa ein im Übrigen als weitgehend unproblematisch verlaufend zu bewertender Kontakt im Rahmen eines Blut- oder Urintests.

Zur Klarstellung, welche Arten von Tätigkeiten das als berufstypisch anzusehende Maß der normalen Aufgabenwahrnehmung deutlich übersteigen und damit die Voraussetzung der Zulage erfüllen, werden nunmehr entsprechende Regelbeispiele genannt. Eine Erschwernis im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Prüfungs-, Kontroll- oder Ermittlungstätigkeit bei der manuellen Durchsichtung bzw. Untersuchung von Personen oder Gegenständen mit Gegenständen in Kontakt kommt, die im Körper einer Person transportiert wurden. Unabhängig davon, um wel-

che Gegenstände es sich handelt (z. B. Schmuggelgut, Unterlagen, Tat- oder Beweismittel oder Dokumente zur Identitätsfeststellung) gelten diese Gegenstände automatisch als kontaminiert. Eine Erschwernis liegt auch vor, wenn bei der manuellen Durchsuchung bzw. Untersuchung Gegenstände untersucht werden, die in Gegenständen deponiert wurden, welche bestimmungsgemäß mit Fäkalien oder Blut kontaminierte Abfälle enthalten. Gleiches gilt, wenn sich die zu untersuchenden Gegenstände so erheblich mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten (z. B. mit Kot, Urin, Ejakulat, Erbrochenem, Wundsekreten oder Blut) kontaminiert oder verschmutzt sind, dass dadurch die Entdeckung erschwert wird.

Diese Regelbeispiele, die verdeutlichen, welche Art von Erschwernissen mit der Zulage abgegolten werden sollen, können dabei als Bewertungsmaßstab für andere, nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten, die mit vergleichbaren Erschwernissen verbunden sind, herangezogen werden.

Des Weiteren wird eine Konkurrenz zur neu eingeführten Zulage für die Personenbegleiter Luft aufgenommen (vgl. § 16c EZuIV - Artikel 4 Nummer 4).

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Änderung des § 50a BBesG i. V. m. § 30c Absatz 4 des SG (siehe Artikel 1 Nummer 26 des BesStMG).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe k des BesStMG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFHu)

Das Leistungsspektrum der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFHu) geht aufgrund des hochwertigen Fortbildungsstandes und einer optimierten Ausstattung über das einer Einsatzhundertschaft (EHu) hinaus. Sie wird möglichst unmittelbar an Brennpunkten eingesetzt, um deeskalierend auf das relevante polizeiliche Gegenüber zu wirken. Eine der Kernaufgaben der BFHu ist es, insbesondere gewaltbereiten und gewalttätigen Straftätern, sog. Intensivtätern, in unterschiedlichen Einsatzszenarien im Rahmen der originären Zuständigkeit der Bundespolizei beweissicher die Freiheit zu entziehen. Dabei sind die Angehörigen der BFHu einer höheren physischen und psychischen Belastung sowie einer prinzipiell höheren Gefährdung ausgesetzt als Angehörige einer EHu.

Aufgrund der terroristischen Anschläge seit 2015 hat sich die Sicherheitslage geändert. Auch der G20-Gipfel 2017 in Hamburg hat mit den bekannten Ausschreitungen Ausschreitungen mannigfaltig die angespannte Sicherheitslage deutlich gemacht. Die veränderte Qualität des polizeilichen Gegenübers führt zu einer erhöhten Erschwernis aller Polizeivollzugsbeamten in der BFHu. Auch wenn die Anzahl der Teilnehmer von Demonstrationen unverändert ist, hat sich die Anzahl der begleitenden Ausschreitungen jedoch deutlich erhöht. Zudem steigt seit 2016 die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten, so wird auch vor dem Einsatz von gefährlichen Gegenständen bis hin zum Bewurf und Beschuss mit Pyrotechnik nicht zurückgeschreckt.

Um den für diese Einsatzlagen erforderlichen Qualitätsstandard zu halten, ist eine - gegenüber den anderen Einsatzeinheiten - deutlich intensivere Fortbildung notwendig. Von allen Beamten der BFHu wird eine permanente und sehr hohe physische Leistungsbereit-

schaft erwartet. Mit hohem oder sehr hohem Aufwand gewährleisten sie die erforderliche Einsatzbereitschaft, sie beherrschen spezielle Führungs- und Einsatzmittel (Zugangstechnik, verschiedene Fahrzeuge, unterschiedliche Kommunikationsmittel) sowie Waffen.

Daher ist die Zulage auf alle Beamten der BFHu auszuweiten

Oberservationsgruppe bei den Nachrichtendiensten

Der Verordnungsgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jeder, der in einer der in § 22 EZuV genannten Einheiten oder Funktionen operativ verwendet wird, den mit dieser Verwendung verbundenen erhöhten Erschwernissen unterworfen ist und daher Anspruch auf die Zulage für besondere Einsätze hat. Der Anspruch besteht also unabhängig von der konkreten Tätigkeit innerhalb der Spezialeinheit und insbesondere unabhängig davon, wie oft der Einzelne tatsächlich an Einsätzen teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind bei den Sicherheitsdiensten des Bundes eingesetzte Observationskräfte. Diese erhalten die Zulage bisher nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass sie überwiegend im Außendienst eingesetzt werden. Dies benachteiligt in der Observationsgruppe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) eingesetzte Beamten, die nur gelegentlich zur Einsatzunterstützung, etwa zur Bewältigung von Belastungsspitzen, operativ eingesetzt werden. Betroffen sind beispielsweise Einsatztrainer, Beschäftigte der Koordinierungsstelle Observation oder regulär im Innendienst tätige Bedienstete. Hierbei handelt es sich zu einem Großteil um ausgebildete Observationskräfte, die über langjährige Einsatzerfahrung verfügen. Das BfV ist bestrebt, dieses Erfahrungswissen und die Einsatzbereitschaft zu erhalten. Durch die Erweiterung des potenziellen Empfängerkreises der Zulage wird die Bereitschaft dieser Beschäftigten erhöht, in der Observation zu bleiben. Auch ein Wechsel zwischen der operativen Tätigkeit als Observationskraft und einer gelegentlichen Tätigkeit im „Innendienst“ wird attraktiver. Die Gewährung der Zulage ist in diesen Fällen auch deshalb gerechtfertigt, weil die Betroffenen den gleichen einsatzbezogenen Erschwernissen ausgesetzt sind wie die regulär dort verwendeten Beschäftigten.

Verdeckte Informationsbeschaffung bei den Nachrichtendiensten

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird um zur verdeckten Informationsbeschaffung operativ tätige Beamte bei den Nachrichtendiensten des Bundes erweitert, die im Außendienst oder mit unmittelbarem Kontakt zu Personen von nachrichtendienstlichem Interesse in sonstiger Weise tätig sind. Der Anspruch auf die Zulage setzt eine Tätigkeit im Außendienst voraus oder eine Tätigkeit zur verdeckten Informationsbeschaffung, deren Erschwernisse aufgrund eines unmittelbaren, auf eine gewisse Dauer angelegten, Kontakts mit Personen von nachrichtendienstlichem Interesse in sonstiger Weise mit einer Tätigkeit im Außendienst vergleichbar sind. Hierzu zählt insbesondere die Informationsbeschaffung im Internet. Die Tätigkeiten der in dieser Weise mit der verdeckten Informationsbeschaffung betrauten Beamten erfordert eine erhöhte Risikobereitschaft, ein erhöhtes Maß an persönlicher Flexibilität und ist mit hohem psychischem Belastungsdruck, hervorgerufen insbesondere durch das erhöhte Entdeckungsrisiko, verbunden. Diese Erschwernisse werden mit der neuen Zulage abgegolten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe e BesStMG.

Zu Nummer 8

Klarstellung im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2018 - 2 C 43.17.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Artikel 6 (Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a BesStMG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a BesStMG.

Die Vorbereitung zu einer besonderen Verwendung und einsatzabschließende Maßnahmen ist in die Regelung des Auslandsverwendungszuschlags einzubeziehen, wenn sie unter vergleichbaren Bedingungen erfolgen und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich vor- bzw. nachgelagert sind. Die Einsatzvorbereitung erfasst Fälle, in denen eine bereits bestehende besondere Verwendung zum Beispiel auf Grund zunehmenden Gefahrenpotentials von einem Verwendungsgebiet in ein anderes verlagert werden soll oder geprüft werden muss, ob eine neue besondere Verwendung in einem bestimmten Gebiet aufgenommen werden kann. In beiden Fällen muss das Zielgebiet vorab auf seine Geeignetheit geprüft werden, teilweise ohne Bestand einer funktionierenden und an die Bedingungen bereits angepassten Infrastruktur. Einsatzabschließende Maßnahmen erfassen die Fälle, in denen beispielsweise die Rückführung von Material und Gerät oder der Rückbau von Anlagen wegen unvorhersehbarer Ereignisse ausnahmsweise nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten und die Betroffenen bis zu deren Vollendung für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im ursprünglichen Einsatzgebiet verbleiben müssen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b BesStMG.

Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) ist seit 2010 unverändert. Demgegenüber sind die Grundgehälter und die steuerfrei gewährten Auslandsdienstbezüge auf Grund der Besoldungsanpassung regelmäßig angehoben worden. Die zeitbezogenen Erschwerniszulagen und die Vergütung für besondere zeitliche Belastung stiegen in den vergangenen Jahren ebenfalls zum Teil deutlich. Sie werden neben dem AVZ jedoch nicht gewährt, weil diese Belastungen mit dem AVZ ab Stufe 2 als mit abgegolten gelten. Deren Anhebungen sowie Besoldungsanpassungen bis gegenwärtig 2020 führen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der nicht beabsichtigten Dynamisierung des AVZ dazu, dass eine deutliche Anhebung des AVZ im genannten Umfang geboten ist. Die erhöhten Beträge werden - wie bisher - auf ganze Euro aufgerundet.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 (Neufassung)

Das Verfahren zur Festsetzung des AVZ wird in Teilbereichen vereinfacht.

Absatz 3 (Neufassung)

Im Regelfall werden einsatzvorbereitende bzw. -abschließende Maßnahmen bei einer besonderen Verwendung - insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Belastungen und die Gefährdungslage - vergleichbare oder zusätzliche Erschwernisse und Mehraufwendungen mit sich bringen wie die besondere Verwendung selbst. Beispielsweise kann eine fehlende Infrastruktur oder medizinische Versorgung während der Vorbereitungszeit die

Belastungssituation negativ beeinflussen. Dem trägt die Regelung Rechnung. Sie normiert den Fall einer wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse.

Zu Nummer 3

Inhaltliche Klarstellung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Klarstellung an den bestehenden Wortlaut des BBesG.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung)

Mit dem in Artikel 1 Nummer 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geänderten § 42a BBesG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Dies wird nunmehr in der entsprechenden Verordnung nachvollzogen. Zukünftig können auch herausragende Leistungen von Richtern, die – z. B. während einer Abordnung – kein Richteramt ausüben, sowie von Staatsanwälten honoriert werden.

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt der Erweiterung des Kreises der erfassten Besoldungsberechtigten in § 42a BBesG Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt der Erweiterung des Kreises der erfassten Besoldungsberechtigten Rechnung. Mit der Nummerierung in Absatz 2 wird eine übersichtliche Begriffsbestimmung geschaffen.

Zu Nummer 3

Es wird eine Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Absatz 6 BBesG vorgenommen, da der anspruchsberechtigte Personenkreis durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz nur für Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42a BBesG erweitert wurde.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 8 (Änderung der Auslandszuschlagsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18 BesStMG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung)

Im Jahre 2017 sind erstmals Facharztstellen für beamtete Ärzte eingerichtet worden. Diese Dienststellen werden voraussichtlich ab 2019 besetzt sein.

Die beruflichen Anforderungen und das Tätigkeitsspektrum der beamteten Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebes entsprechen denen der als Fachärzte eingesetzten Sanitätsso-

fiziere. Zukünftig stellen beide Statusgruppen gleichermaßen den notwendigen Facharztstandard für einen durchgängigen Betrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern sicher.

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften ist nach § 50b des BBesG bisher auf Sanitätsoffiziere, Sanitätsfeldwebel und Sanitätsunteroffiziere im Sanitätsdienst beschränkt. Da die zu leistenden Dienste künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl von Soldaten als auch von Beamten geleistet werden, sollen auch die Beamten im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nach § 50b des BBesG erhalten. Mit der Einbeziehung der Beamten wird eine einheitliche Rechtslage für das im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzte Personal geschaffen.

Mit der Formulierung „Soldatinnen und Soldaten im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern“ ist demgegenüber keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises verbunden. Diese dient der Klarstellung, dass auch innerhalb der Statusgruppe der Soldaten diejenigen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, die innerhalb des Krankenhausbetriebes mit der medizinischen Versorgung der Patienten betraut sind und die Aufrechterhaltung eines durchgängigen Klinikbetriebes gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise auch die als Gesundheits- und Krankenpfleger ausgebildeten (Bachelor Pflegemanagement) Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

Zu Artikel 10 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8a, b, d des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) vom ..., mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 des SG gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle Anwendung finden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Nummer 2

Mit der Streichung der Konkurrenzregelungen des bisherigen Absatzes 2 des § 5 (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 46 BesStMG) wird zugleich die Regelung in Absatz 3 obsolet. Darüber hinaus ergeben sich Folgeänderungen aus der Neufassung des § 50a und der Einführung des § 50c des Bundesbesoldungsgesetzes. Im Ergebnis wird der § 5 deshalb neu gefasst.

Zu Artikel 11 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung bezweckt, dass für Personalmaßnahmen, die auf bestimmte Zeit angelegt sind und keinen dauerhaften Charakter haben, auch dann Trennungsgeld gewährt wird, wenn sich die Wohnung des Berechtigten im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte befindet.

Durch die Regelung wird eine erhöhte Akzeptanz der Berechtigten für die Personalmaßnahmen geschaffen, was sich insbesondere bei zeitlich begrenzten personellen Unter-

stützungsmaßnahmen als erheblicher Vorteil erweisen und zur Flexibilisierung des immer wieder notwendigen Austauschs von Personal der Behörden untereinander beitragen wird. Dies geschieht, indem z. B. bei einer Abordnung zum Zwecke der Fortbildung, die sich innerhalb des Einzugsgebietes von 30 km zu der Wohnung des Berechtigten befindet, nunmehr die zusätzlich durch die Abordnung anfallenden Fahrtkosten als Trennungsgeld erstattet werden können. Zudem stößt die Berechnung des Einzugsgebietes in der Praxis oft auf geringe Akzeptanz, da häufig privat eine längere, die 30 Kilometer übersteigende, Strecke bevorzugt wird.

Mit der Regelung ist daher auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden, da die aufwändige und streitanfällige Berechnung des Einzugsgebietes nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes von 30 km auf einer üblicherweise befahrenen Strecke in den benannten Fällen, die einen Großteil der in der Praxis vorkommenden Sachverhalte ausmachen, nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 2

In Fällen von Vorwegumzügen wird die Bezugsdauer des Trennungsgeldes von drei Monaten auf sechs Monate erweitert. Die Erweiterung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und bietet den Berechtigten auch im Fürsorgeinteresse ein höheres Maß an Planungssicherheit und Flexibilität, etwa um eine Trennungsgeldgewährung vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2, z. B. für die rechtzeitige Einschulung eines Kindes, zu ermöglichen. Mit der Änderung ist insbesondere eine bessere Praktikabilität für Haushalte mit Kindern verbunden.

Zu Nummer 3

Die Erstattung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben erfolgt künftig nach den Regelungen für längere Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht. Hiermit erfolgt eine systematische Angleichung von Situationen, in denen ein Bediensteter für länger als 14 Tage dienstlich auswärts von seinem Wohnort verbleibt, unabhängig von der diesem Lebenssachverhalt zugrunde liegenden Personalmaßnahme. Die Angleichung dient damit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und fördert die Akzeptanz bei den von der Regelung betroffenen Personen. Dies wiederum wird sich bei der Personalgewinnung und Personalaustauschmaßnahmen der Behörden untereinander positiv auswirken.

Zu Buchstabe a

Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld bei auswärtigem Verbleiben wird nunmehr nach der Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetzes gewährt. Verbunden ist hiermit eine Gleichstellung von allen berechtigten Trennungsgeldempfängern und Dienstreisenden.

Die zuvor komplizierte Regelung ist nun verschlankt und dadurch besser anwendbar. Dies steigert die Akzeptanz durch die von der Regelung betroffenen Personen. Zusätzlich wird damit die Flexibilität der Bediensteten deutlich erhöht und die Bereitschaft der Bediensteten auch zu vorübergehenden Behördenwechseln wird gestärkt.

Eine Unterscheidung von verheirateten und unverheirateten Berechtigten erfolgt – systematisch angeglichen an das Reisekostenrecht – nicht mehr. Das Trennungsgeldrecht knüpft – ebenso wie das Reisekostenrecht – als Erstattungsrecht an die tatsächlichen Gegebenheiten an. In der Praxis ist nicht festzustellen, dass ein verheirateter Berechtigter höhere Ausgaben für die Verpflegung am neuen Dienort hat als ein nicht verheirateter Berechtigter, die ein Trennungstagegeld in Höhe von 150 Prozent rechtfertigen. Aus der Änderung folgt ein Anstieg des Trennungstagegeldes von derzeit 8,37 Euro für Ledige auf nunmehr 12 Euro. Für Verheiratete erfolgt eine minimale Absenkung in Höhe von 56 Cent pro Tag.

Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen notwendigen Übernachtungskosten sollen auch weiterhin die Grundsätze des bisherigen § 3 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 anwendbar sein. Danach werden als Trennungsübernachtungsgeld die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; im übrigen gilt § 7 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

Zudem ergab sich durch den nun aufgehobenen Verweis auf die maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung die unerwünschte Folge, dass Kleinbeträge der Tagegelder Besteuerungstatbestände auslösten. Durch die geänderte Regelung des Verweises auf § 8 und damit auch auf § 6 Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz, kommt es künftig auch in denjenigen Fällen, in denen für einen Berechtigten eine Dienstreise während einer Abordnung angetreten wird, nicht mehr zu einer Überschreitung von 24 Euro Tagegeld.

Da die Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich angepasst werden, entfällt durch die Aufhebung des Verweises ebenfalls die jährliche Überarbeitung der elektronischen Systeme für die Trennungsgeldbearbeitung. Für die Verwaltung entstehen hierdurch erhebliche Vereinfachungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die bisher aufwändige Berechnung der Trennungstagegelder nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgt nun nach der Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetzes.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Trennungsübernachtungsgeld wird künftig nach der Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetz erstattet.

Notwendige Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der Dienststätte werden auch künftig nur dann erstattet, wenn der Dienstherr ein besonderes Interesse daran hat, dass der Berechtigte eine bestimmte Unterkunft bezieht. Für alle anderen Fälle werden die Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der Dienststätte auch weiterhin nicht erstattet, da auch ohne die trennungsgeldbegründende Maßnahme Fahrtkosten für den Berechtigten am alten Dienort entstehen würden, die er als Kosten der täglichen Lebensführung selbst zu tragen hätte.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Durch den Verweis auf § 8 des Bundesreisekostengesetzes in § 3 Absatz 3 erfolgt bei der Gewährung von Trennungstagegeld keine Unterscheidung mehr nach dem Familienstand. Die in Absatz 7 getroffene Regelung ist damit entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Reisebeihilfen für Heimfahrten erfolgen nunmehr nach Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetzes.

Dies ermöglicht die Gewährung von einer Reisebeihilfe für die Heimfahrt für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort unabhängig vom Familienstand. Für Verheiratete ergibt sich bei der Anzahl der Reisebeihilfen keine Veränderung, Ledigen wurde bisher nur eine Reisebeihilfe pro Monat gewährt.

Diese Regelung trägt der Lebensrealität Rechnung, da auch ledige Berechtigte Beziehungen unterhalten, die sie dazu veranlassen, ihren Wohnort so oft wie möglich aufzusuchen. So nimmt die Zahl derjenigen Haushalte zu, in denen Kinder aufwachsen, ohne dass der Berechtigte Elternteil ist. Auch die Pflege naher Angehöriger oder die soziale Verwurzelung in Vereinen führen zu erhöhter Mobilität auch nicht verheirateter oder in einer Lebenspartnerschaft lebender Berechtigter. Die erstattungsfähigen Kosten für Heimfahrten für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort stellen hierbei eine Beihilfe („Reisebeihilfe“) des Dienstherrn für den durch eine Personalmaßnahme entstandenen Mobilitätsaufwand dar und sind keine Vollerstattung aller möglicherweise durchgeführten Heimfahrten. Wöchentliche Reisebeihilfen sind auch weiterhin nur für herausgehobene Ausnahmesituationen, wie in der Vergangenheit die Wiedervereinigung, der Regierungsumzug oder die Flüchtlingssituation im Jahr 2015, vorgesehen.

Die nun vorgenommene Regelung wird in der Praxis einen erheblichen Effekt auf die Bereitschaft haben, für den Dienstherrn ein erhöhtes Maß an Flexibilität aufzubringen. Zudem wird die Fachkräftegewinnung hierdurch positiv beeinflusst werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung von § 3 Absatz 3. Hierdurch ist der bislang in § 5 Absatz 3 enthaltene Verweis auf den in § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b genannten Personenkreis hinfällig geworden. Der Personenkreis von Buchstabe b wurde daher in § 5 Absatz 3 Nummer 2 übernommen. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage.

Zu Buchstabe c

Da Reisebeihilfen für Heimfahrten nunmehr auch der Höhe nach nach Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetzes gewährt werden, führt die Änderung insbesondere dazu, dass die Erstattung von Flugkosten für Familienheimfahrten nicht mehr nur in besonderen Fällen ermöglicht wird. Dies entspricht angesichts der teilweise günstigen Flugtarife der Lebensrealität vieler Trennungsgeldempfänger.

Auch bei Bahnfahrten erfolgt eine Anpassung an die ohnehin bereits durch Rundschreiben angepasste Rechtslage, da die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit auf die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge bzw. der Erstattungsfähigkeit notwendiger Zuschläge bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge künftig wegfällt. Dies entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten in der heutigen Tarifstruktur bei der Bahn sowie der tatsächlichen Reisepraxis, in der in der Regel mit dem schnellsten Zug verkehrt wird.

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz ist die Nutzung des selbst gefahrenen Fahrzeugs bis zu einem Betrag von 130 Euro erstattungsfähig. Da bei Familienheimfahrten die private Veranlassung regelmäßig im Vordergrund steht, ist nicht davon auszugehen, dass in Trennungsgeldsituationen der Höchstbetrag

von 130 Euro durch die oberste Dienstbehörde aus dienstlich erforderlichen Gründen auf 150 Euro angehoben werden wird.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Bundesreisekostengesetzes im Jahr 2005, in der die Mitnahmeentschädigung entfallen ist. Der Verweis in der Trennungsgeldverordnung ist somit hinfällig geworden.

Zu Buchstabe b

Der Höchstwert für die Erstattung bei täglichem Pendeln vom Wohnort zum Dienstort wird von einem Drittel auf 75 Prozent des Übernachtungsgeldes nach § 7 des Bundesreisekostengesetzes pro Tag erhöht.

Sofern ein Berechtigter die Voraussetzungen dafür erfüllt, Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib zu erhalten und gleichwohl aus privaten Gründen täglich einen langen Fahrweg zum Dienstort in Kauf nimmt, erhält er hierfür nunmehr ab dem 15. Tag höchstens 75 Prozent des Trennungsübernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Dies sind 75 Prozent von 20 Euro täglich, also 15 Euro. Zuvor betrug der Höchstbetrag ein Drittel von 20 Euro, also 6,66 Euro. Dieser Wert war in der Praxis oft schwer vermittelbar, da sich daraus ein fiktiver monatlicher Mietvergleichswert in Höhe von 200 Euro ergab.

Die Änderung bezweckt eine finanzielle Verbesserung für Trennungsgeldberechtigte, die täglich über lange Strecken zum Dienstort pendeln. Dies dient der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber und trägt dazu bei, mehr Akzeptanz für die Regelung der Vergleichsberechnung zu schaffen, da dem Dienstherrn beim tatsächlichen auswärtigen Verbleib des Trennungsgeldberechtigten noch höhere Aufwendungen entstünden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8a, b, d des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) vom ..., mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 des SG gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle Anwendung finden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Artikel 13 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV))

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18 BesStMG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18 BesStMG.

Zu Artikel 14 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung soll dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat die Möglichkeit eröffnen, die Verordnungen nach Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

[...]

Zu Absatz 2

Da hohe Einsatzbelastungen im Bereich der Rückführung bereits seit längerem bestehen, soll diese Zulage als klares Signal zur Verbesserung der Rahmenbedingungen rückwirkend zum 1. Januar 2019 eingeführt werden.

Der Einsatz von beamteten Ärzten auf Facharztstellen ist für Anfang 2019 vorgesehen, daher soll auch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Sanitätsdienstvergütung rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 eingeführt werden

Zu Absatz 3

Diese Änderungen sind mit den Änderungen zur Streichung der Besoldungsgruppe A 2 im Rahmen des BesStMG verknüpft (siehe Entwurf zu Artikel 15 Absatz 2 BesStMG) und daher an das Inkrafttreten dieser Änderungen gebunden.

Zu Absatz 4

Die Änderung dieser Vorschriften ist mit den Änderungen zum Familienzuschlag (siehe Artikel 15 Absatz 4 BesStMG) verknüpft und daher an das Inkrafttreten dieser Änderungen gebunden.

Zu Absatz 5

Die Änderung dieser Vorschriften ist an die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gebunden (siehe Artikel 6 Nummer 8 und Artikel 11 Nummer 4 des Entwurfes).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Neuregelungen in der Trennungsgeldverordnung. Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens ist durch den zu erwartenden Programmier- bzw. Umstellungsaufwand notwendig.

Zu Absatz 7

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung wird in § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes überführt und ist daher aufzuheben (siehe Artikel 1 Nummer 26 BesStMG).